

07.10.26

AIS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2027 (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027)

A. Problem und Ziel

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die maßgebenden Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung für jedes Kalenderjahr fortzuschreiben. Mit dieser Verordnung werden die neuen Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung insbesondere für das Jahr 2027 festgelegt. Bei den Rechengrößen der Sozialversicherung handelt es sich um relevante Kenngrößen der Sozialversicherung für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht, wie zum Beispiel die Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung und die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung.

B. Lösung

Um die maßgebenden Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2027 zu bestimmen, werden die Werte für das Jahr 2026 mit der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Lohnzuwachsrate) im Jahr 2025 fortgeschrieben. Die Lohnzuwachsrate im Jahr 2025 beträgt 4,38 Prozent.

C. Alternativen

Keine. Die Ermächtigungsgrundlagen für diese Verordnung räumen der Bundesregierung kein normatives Ermessen ein.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die an die monatliche Bezugsgröße anknüpfenden Beiträge des Bundes zur Kranken- und Pflegeversicherung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhöhen sich im Jahr 2027 aufgrund des Anstiegs der Bezugsgröße um rund 396 Millionen Euro. Die Mehrausgaben durch die Erhöhung der Bezugsgröße sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 und im Rahmen der geltenden Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind durch diese Verordnung weitere, geringe Mehrkosten in nicht näher bestimmbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten; die Anpassung der Rechengrößen der Sozialversicherung ist Folge der Lohn- und Gehaltsentwicklung. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau können ausgeschlossen werden.

07.10.26

AIS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung über maßgebende Rechengrößen der
Sozialversicherung für 2027 (Sozialversicherungsrechengrößen-
Verordnung 2027)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 7. Oktober 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 2027 (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2027

(Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027)

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet aufgrund

- des § 68 Absatz 2 Satz 1, des § 69 Absatz 2 sowie der §§ 159 und 160 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung]* geändert worden ist,
- des § 6 Absatz 6 bis 8 und des § 223 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung]* geändert worden ist, und

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verordnet aufgrund des § 17 Absatz 2 Satz 1 und des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung]* geändert worden ist:

§ 1

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

Die Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2027 beträgt 49 560 Euro. Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 4 130 Euro.

§ 2

Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2027 auf 84 150 Euro festgesetzt. Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 7 012,50 Euro.

(2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2027 auf 72 900 Euro festgesetzt. Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 6 075 Euro.

(3) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2027 auf 80 550 Euro festgesetzt. Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 6 712,50 Euro.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze nach § 223 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2027 auf 76 500 Euro festgesetzt. Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 6 375 Euro.

§ 4

Durchschnittsentgelte in der Rentenversicherung

(1) Das Durchschnittsentgelt nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025 beträgt 49 147 Euro.

(2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2027 beträgt 53 452 Euro.

(3) Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 5

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

(1) Die Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2027 wie folgt festgesetzt:

1. in der allgemeinen Rentenversicherung auf 106 200 Euro jährlich; umgerechnet auf den Monat ergeben sich 8 850 Euro, und
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 130 800 Euro jährlich; umgerechnet auf den Monat ergeben sich 10 900 Euro.

(2) Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird um den Zeitraum „1.1.2027 – 31.12.2027“ und um die jeweiligen Jahresbeträge ergänzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die maßgeblichen Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung immer für ein Kalenderjahr fortzuschreiben, so dass mit der Verordnung die neuen Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung insbesondere für das Jahr 2027 festgelegt werden. Bei den Rechengrößen der Sozialversicherung handelt es sich um relevante Kenngrößen der Sozialversicherung für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht, wie zum Beispiel die Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung und die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die maßgeblichen Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2027 zu bestimmen, werden die Werte für das Jahr 2026 mit der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Jahr 2025 fortgeschrieben. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (§ 68 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI). Die Lohnzuwachsrate in Deutschland im Jahr 2025 beträgt 4,38 Prozent.

Mit dieser Verordnung werden die folgenden Werte für das Jahr 2027 sowie das (endgültige) Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2025 festgelegt:

Sozialversicherungsrechengröße	Monat	Jahr
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	4 130 €	49 560 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 6 SGB V	7 012,50 €	84 150 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 7 SGB V	6 075 €	72 900 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 8 SGB V	6 712,50 €	80 550 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung	6 375 €	76 500 €
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	8 850 €	106 200 €
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	10 900 €	130 800 €

Sozialversicherungsrechengröße	Monat	Jahr
vorläufiges Durchschnittsentgelt 2027 in der Rentenversicherung	-	53 452 €
endgültiges Durchschnittsentgelt 2025 in der Rentenversicherung	-	49 147 €

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt der Verordnung beigetragen.

IV. Alternativen

Keine. Die Ermächtigungsgrundlagen für diese Verordnung räumen der Bundesregierung kein normatives Ermessen ein.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den Ermächtigungsgrundlagen für diese Verordnung.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027 die Rechengrößen der Sozialversicherung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung angepasst, leistet sie einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 8 „Menschwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ und des Nachhaltigkeitsziels 10 „Weniger Ungleichheiten“.

Zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ gehört unter anderem, dass alle Bürgerinnen und Bürger angemessen am wirtschaftlichen Fortschritt und den sozialen Errungenschaften partizipieren. Diese Verordnung trägt

zur Erreichung dieses Ziels bei, weil durch die Fortschreibung der Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend der Lohnentwicklung eine nachhaltige Finanzierung der gesetzlichen Sozialversicherung sichergestellt wird.

Zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 10 „Weniger Ungleichheiten“ ist es erforderlich, wirtschaftlichen Wohlstand fair zu verteilen sowie die Entwicklungschancen aller Bürgerinnen und Bürger und die Leistungsfähigkeit des Sozialstaats zu bewahren und zu stärken. Hierzu zählt auch eine soziale Absicherung, um allen Menschen ein selbstbestimmtes und abgesichertes Leben zu ermöglichen. Durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung werden Besserverdienende entsprechend der Lohnentwicklung an der Finanzierung der gesetzlichen Sozialversicherung beteiligt. Dies trägt dazu bei, den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft zu erhalten.

Die Verordnung folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die vom Bund zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhöhen sich im Jahr 2027 um rund 331 Millionen Euro – ungeachtet der gesetzlichen Erhöhung des Faktors in § 232a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V); die entsprechenden Mehrausgaben bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung betragen rund 65 Millionen Euro. Da sich die beitragspflichtigen Einnahmen an der Bezugsgröße orientieren (§ 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V sowie § 57 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI), ergeben sich diese Mehraufwendungen durch die Erhöhung der monatlichen Bezugsgröße um 175 Euro. Die Mehrausgaben durch die Erhöhung der Bezugsgröße sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 und im Rahmen der geltenden Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind durch die Verordnung weitere, geringe Mehrkosten in nicht näher bestimmbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027 kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der über den Erfüllungsaufwand hinausgeht, der bereits durch die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen begründet ist.

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027 kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der über den Erfüllungsaufwand hinausgeht, der bereits durch die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen begründet ist.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten; die Anpassung der Rechengrößen der Sozialversicherung ist Folge der Lohn- und Gehaltsentwicklung. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau können ausgeschlossen werden.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Verordnungsfolgen und gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

Menschen mit Behinderungen sind im Vergleich mit anderen Menschen nicht in spezifischer Weise durch das Vorhaben betroffen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Rechengrößen der Sozialversicherung gelten für das Jahr, für das sie bestimmt werden. Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2027 ist solange maßgebend, bis in zwei Jahren der endgültige Wert durch Verordnung festgelegt wird. Eine Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Bezugsgrößen in der Sozialversicherung)

Mit der Vorschrift wird die Bezugsgröße für das Jahr 2027 bestimmt. Die Bezugsgröße für das Jahr 2027 ist nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2025, das auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag aufgerundet wird.

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung für das Jahr 2027 wird demnach wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2025	= 49 147	Euro
dividiert durch 420	= 117,02	Euro
aufgerundet auf	= 118	Euro
multipliziert mit 420	= 49 560	Euro = Wert für 2027
dividiert durch 12 Monate	= 4 130	Euro monatlich.

Zu § 2 (Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung)

In den Absätzen 1 bis 3 werden die Jahresarbeitsentgeltgrenzen für das Jahr 2027 bestimmt.

Zu Absatz 1

Satz 1 setzt § 6 Absatz 6 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) um, in dem geregelt ist, dass die Bundesregierung die Jahresarbeitsentgeltgrenze im Jahr 2027 in dieser Verordnung gesondert in Höhe von 84 150 Euro festsetzt.

In Satz 2 wird der sich aus der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Satz 1 ergebende monatliche Betrag festgestellt. Dafür wird der Betrag in Höhe von 84 150 Euro durch 12 Monate dividiert, was einen Betrag in Höhe von 7 012,50 Euro monatlich ergibt.

Entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 6 Satz 5 SGB V ergibt sich der Betrag von 84 150 Euro wie folgt:

Ausgangswert 2026	= 77 142,36 Euro
multipliziert mit 1,0438	
(Lohnzuwachsrate 2025: 4,38 %)	= 80 521,20 Euro
zusätzlich um 3 600 Euro erhöht auf	= 84 121,20 Euro
dividiert durch 450	= 186,94 Euro
aufgerundet auf	= 187 Euro
multipliziert mit 450	= <u>84 150 Euro = Wert für 2027</u>

Zu Absatz 2

Satz 1 setzt § 6 Absatz 7 Satz 4 SGB V um, in dem geregelt ist, dass die Bundesregierung die Jahresarbeitsentgeltgrenze im Jahr 2027 für Arbeiter und Angestellte, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, in dieser Verordnung gesondert in Höhe von 72 900 Euro festsetzt.

In Satz 2 wird der sich aus der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Satz 1 ergebende monatliche Betrag festgestellt. Dafür wird der Betrag in Höhe von 72 900 Euro durch 12 Monate dividiert, was einen Betrag in Höhe von 6 075 Euro monatlich ergibt.

Entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 7 Satz 4 SGB V ergibt sich der Betrag von 72 900 Euro wie folgt:

Ausgangswert 2026	= 69 428,10 Euro
multipliziert mit 1,0438	
(Lohnzuwachsrate 2025: 4,38 %)	= 72 469,05 Euro
dividiert durch 450	= 161,04 Euro
aufgerundet auf	= 162 Euro
multipliziert mit 450	= <u>72 900 Euro = Wert für 2027</u>

Zu Absatz 3

Satz 1 setzt § 6 Absatz 8 SGB V um, in dem geregelt ist, dass die Bundesregierung die Jahresarbeitsentgeltgrenze im Jahr 2027 für Arbeiter und Angestellte, die am 31. Dezember 2026 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, in dieser Verordnung gesondert in Höhe von 80 550 Euro festsetzt.

In Satz 2 wird der sich aus der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Satz 1 ergebende monatliche Betrag festgestellt. Dafür wird der Betrag in Höhe von 80 550 Euro durch 12 Monate dividiert, was einen Betrag in Höhe von 6 712,50 Euro monatlich ergibt.

Entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 8 SGB V ergibt sich der Betrag von 80 550 Euro wie folgt:

Ausgangswert 2026	= 77 142,36 Euro
multipliziert mit 1,0438	
(Lohnzuwachsrate 2025: 4,38 %)	= 80 521,20 Euro
dividiert durch 450	= 178,94 Euro
aufgerundet auf	= 179 Euro
multipliziert mit 450	= <u>80 550 Euro = Wert für 2027</u>

Zu § 3 (Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung)

§ 3 setzt § 223 Absatz 4 Satz 2 SGB V um, in dem geregelt ist, dass die Bundesregierung die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung im Jahr 2027 in dieser Verordnung gesondert in Höhe von 76 500 Euro festsetzt.

In Satz 2 wird der sich aus der Beitragsbemessungsgrenze nach Satz 1 ergebende monatliche Betrag festgestellt. Dafür wird der Betrag in Höhe von 76 500 Euro durch 12 Monate dividiert, was einen Betrag in Höhe von 6 375 Euro monatlich ergibt.

Entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 223 Absatz 4 Satz 2 SGB V ergibt sich der Betrag von 76 500 Euro wie folgt:

Ausgangswert	
(siehe § 2 Absatz 2)	= 72 900 Euro
um 3 600 Euro erhöht auf	= <u>76 500 Euro = Wert für 2027</u>

Zu § 34 (Durchschnittsentgelte in der Rentenversicherung)**Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI das auf volle Euro gerundete Durchschnittsentgelt für das Jahr 2025 bestimmt. Hierfür wird das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2024 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2025 verändert:

Wert 2024	= 47 085 Euro
multipliziert mit 1,0438	
(Lohnzuwachsrate 2025: 4,38 %)	= 49 147,32 Euro
gerundet auf	= <u>49 147 Euro = Wert für 2025.</u>

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI das auf volle Euro gerundete vorläufige Durchschnittsentgelt für 2027 bestimmt. Hierfür wird das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2025 um das Doppelte der Lohnzuwachsrate des Jahres 2025 verändert.

Wert 2025	= 49 147 Euro
multipliziert mit 1,0876 (doppelte	
Lohnzuwachsrate 2025: 8,76 %)	= 53 452,28 Euro
gerundet auf	= <u>53 452 Euro = Wert für 2027.</u>

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der bisher in der Anlage 1 zum SGB VI für das Jahr 2025 als vorläufiges Durchschnittsentgelt enthaltene Wert durch den nach Absatz 1 bestimmten Wert ersetzt wird. Absatz 3 bestimmt ferner, dass die Anlage 1 zum SGB VI um den Wert für das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2027 nach Absatz 2 ergänzt wird.

Zu § 45 (Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung)**Zu Absatz 1**

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die allgemeine Rentenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI für das Jahr 2027 bestimmt. Hierfür werden die (ungerundeten) Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2026 um die Lohnzuwachsrate des Jahres

2025 verändert und auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet. Nach § 341 Absatz 4 SGB III entspricht die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung derjenigen der allgemeinen Rentenversicherung.

Zu Nummer 1

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2027 wird wie folgt bestimmt:

Ausgangswert 2026	= 101 361,03	Euro
multipliziert mit 1,0438		
(Lohnzuwachsrate 2025: 4,38 %)	= 105 800,64	Euro
dividiert durch 600	= 176,33	Euro
aufgerundet auf	= 177	Euro
multipliziert mit 600	= 106 200	Euro = Wert für 2027
dividiert durch 12 Monate	= 8 850	Euro monatlich.

Zu Nummer 2

Die Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2027 wird wie folgt bestimmt:

Ausgangswert 2026	= 124 745,04	Euro
multipliziert mit 1,0438		
(Lohnzuwachsrate 2025: 4,38 %)	= 130 208,87	Euro
dividiert durch 600	= 217,01	Euro
aufgerundet auf	= 218	Euro
multipliziert mit 600	= 130 800	Euro = Wert für 2027
dividiert durch 12 Monate	= 10 900	Euro monatlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Anlage 2 zum SGB VI um die Angabe des Jahres 2027 sowie die nach Absatz 1 bestimmten Jahresbeträge für das Jahr 2027 ergänzt wird.

Zu § 56 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.